

# Wahlordnung

der Fachschaft Elektrotechnik / Technische Informatik/Informationstechnik /  
Computational Engineering / High Tech Entrepreneurship der Universität Rostock

Diese Wahlordnung wurde am 19. Oktober 2011 vom Fachschaftsrat Elektrotechnik /  
Technische Informatik/Informationstechnik / Computational Engineering / High Tech  
Entrepreneurship beschlossen.

Bezeichnungen für Personenkreise, Posten, etc. in den nachstehenden Paragraphen  
beziehen sich immer auf das männliche und das weibliche Geschlecht.

<b>Wahlordnung</b>	<b>1</b>
<b>Erster Abschnitt. Wahlgrundsätze</b>	<b>2</b>
§ 1. Grundsatz	2
§ 2. Wahlperiode	2
§ 3. Wahlsystem.	2
§ 4. Wahlberechtigte.	2
<b>Zweiter Abschnitt. Wahlvorbereitung</b>	<b>3</b>
§ 5. Wahlausschuss.	3
§ 6. Ausschreibung.	3
§ 7. Wahlvorschläge.	3
§ 8. Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge.	3
§ 9. Wahlbekanntmachung	4
§ 10. Vorbereitung des Wahlganges	4
§ 11. Briefwahl.	4
<b>Dritter Abschnitt. Wahldurchführung</b>	<b>5</b>
§ 12. Wahltermin	5
§ 13. Wahlvorgang	5
<b>Vierter Abschnitt. Ergebnisfeststellung</b>	<b>6</b>
§ 14. Ermittlung des Wahlergebnisses	6
§ 15. Wahlprotokoll	6
§ 16. Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses	7
§ 17. Wahlunterlagen	7
§ 18. Wahlprüfung	7
<b>Fünfter Abschnitt. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
§ 19. Amtszeit des Fachschaftsrates	8
§ 20. Inkrafttreten	8

## **Erster Abschnitt. Wahlgrundsätze**

### **§ 1. Grundsatz**

Der Fachschaftsrat wird von den Fachschaftsmitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

### **§ 2. Wahlperiode**

- (1) Die Wahlperiode beträgt maximal ein Jahr.
- (2) Die regulären Wahlen zum Fachschaftsrat finden jährlich spätestens 10 Wochen nach Beginn des Wintersemesters statt.

### **§ 3. Wahlsystem.**

- (1) Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.
- (2) Der Wähler hat die Möglichkeit, für jeden Kandidaten mit "Ja" oder "Nein" zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereint.
- (3) Für die Wahl zum Fachschaftsrat hat jeder Wahlberechtigte genauso viele Stimmen, wie Kandidaten aus der Fachschaft zur Verfügung stehen. Dabei darf höchstens eine Stimme pro Kandidat abgegeben werden. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (4) Der Wähler ist an die Kandidatenliste gebunden.

### **§ 4. Wahlberechtigte.**

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Fachschaft Elektrotechnik / Technische Informatik / Informationstechnik / Computational Engineering / High Tech Entrepreneurship.

## **Zweiter Abschnitt. Wahlvorbereitung**

### **§ 5. Wahlausschuss.**

- (1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss bestellt. Er stellt auch das Wahlergebnis fest.
- (2) Der Wahlausschuss wird aus mindestens drei Studierenden der Universität Rostock gebildet, die nicht zur Wahl stehen dürfen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter) und einen Protokollführer. Der Vorsitzende beruft unter anderem die Sitzungen des Wahlausschusses ein, der Protokollführer führt das Wahlprotokoll.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet in allen Fragen über die Auslegung der Wahlordnung.
- (4) Mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder ist der Wahlausschuss beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht in den Fachschaftratsrat wählbar.

### **§ 6. Ausschreibung.**

- (1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen während der Vorlesungszeit spätestens 21 Tage vor dem Wahltag fachschaftsöffentlich aus.
- (2) Die Wahlausschreibung soll mindestens enthalten
  1. das Datum der Veröffentlichung,
  2. einen Hinweis auf den Kreis der Wahlberechtigten
  3. den Ort und die Zeit der Wahl
  4. einen Hinweis auf den Kreis der Kandidaten mit der Aufforderung, Wahlvorschläge bis zum 10. Tag vor der Wahl beim Wahlleiter schriftlich einzureichen
  5. die Unterschrift des Wahlleiters

### **§ 7. Wahlvorschläge.**

- (1) Wahlvorschläge sind bis zum 10. Tag vor der Wahl beim Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
  1. den Namen und Vornamen,
  2. die Fachrichtung und das Studienjahr sowie
  3. die persönlich unterzeichnete Einverständniserklärung des Bewerbers.

### **§ 8. Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge.**

- (1) Die Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Der Tag des Eingangs ist zu vermerken.
- (2) Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Anforderungen, so ist er ungültig und unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Um die ordnungsgemäße Neueinreichung zu ermöglichen, ist eine Nachfrist von zwei Werktagen zu setzen.
- (3) Die vollständige Liste der Kandidaten ist spätestens sieben Tage vor der Wahl

fachschaftsöffentlich zu machen.

- (4) Wenn sich weniger als drei Kandidaten für die Wahl aufgestellt haben, muss die Wahl neu ausgeschrieben werden (außerplanmäßige Wahl). Gleiches gilt, wenn sich im Falle einer Nachwahl weniger Kandidaten als für die Auffüllung auf drei Mitglieder benötigt werden, für die Nachwahl aufgestellt haben.

### **§ 9. Wahlbekanntmachung**

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlen durch Aushänge fachschaftsöffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten
  1. die Bezugnahme auf diese Wahlordnung
  2. einen Hinweis auf das Wahlsystem
  3. Aufforderung zur Stimmabgabe unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Briefwahl
  4. die Namen der Kandidaten sowie Fachrichtung und Studienjahr
  5. Ort und Zeit der Wahlhandlung und
  6. einen Hinweis auf den Kreis der Wahlberechtigten.

### **§ 10. Vorbereitung des Wahlganges**

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor. Insbesondere ist er für die Herstellung der Stimmzettel verantwortlich.
- (2) Die Stimmzettel müssen einheitlich gestaltet sein und enthalten die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.

### **§ 11. Briefwahl.**

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit zur Briefwahl.
- (2) Der Antrag ist beim Wahlleiter vom Tag der Wahlbekanntmachung zu stellen. Dieser händigt nach Prüfung der Wahlberechtigung die Wahlunterlagen aus oder schickt diese postalisch an die Adresse unter der der Wahlberechtigte gemeldet ist. Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung zu vermerken.
- (3) Der Wahlbrief muss spätestens zwei Werktage vor der Wahl beim Wahlleiter eintreffen. Dieser muss enthalten
  1. den Wahlschein mit Unterschrift
  2. gültige Studienbescheinigung des Wahlberechtigten
  3. den Stimmzettel in dem beigefügten, unmarkierten und verschlossenen Wahlumschlag
- (4) Der Wahlausschuss sorgt für die Einhaltung der Wahlgrundsätze aus § 1.

## **Dritter Abschnitt. Wahldurchführung**

### **§ 12. Wahltermin**

Der Wahltermin darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden. Sofern die Wahl für ungültig erklärt wurde, finden Neuwahlen frühestens am 10., spätestens am 25. Tag nach den Wahlen statt.

### **§ 13. Wahlvorgang**

- (1) Die Stimmabgabe muss geheim erfolgen. Der Wahlausschuss hat die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Es sind Wahlurnen zu verwenden, die vor Beginn der Wahl durch den Wahlausschuss verschlossen werden.
- (2) Ein Wahlberechtigter, der durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (3) Bevor ein Wahlberechtigter sein Stimmrecht ausübt, sind seine Identität und Wahlberechtigung anhand des Studentenausweises zu prüfen.
- (4) Liegt die Wahlberechtigung vor und wurde keine Briefwahl nach § 11 Absatz 2 vermerkt, so wird der Stimmzettel ausgehändigt und die Stimmabgabe zusammen mit der Matrikelnummer derart vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.
- (5) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er seine Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht.

## **Vierter Abschnitt. Ergebnisfeststellung**

### **§ 14. Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlausschuss hat das vorläufige Wahlergebnis unverzüglich nach der Wahl zu ermitteln.
- (2) Vor Öffnung der Wahlurne sind die rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel der Briefwahl der Wahlurne hinzuzufügen.
- (3) Nach Öffnung der Wahlurne ist die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der im Protokoll vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. Eine Abweichung ist im Wahlprotokoll zu vermerken. Danach werden die Stimmen ausgezählt.
- (4) Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet fachschaftsöffentlich statt. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet fachschaftsöffentlich statt. Als gewählt gilt, wer mehr Ja- als Nein- Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und verspätet eingegangene Wahlbriefe werden als nicht abgegebene Stimme gewertet und gesondert geführt. Die Stimmzettel sind zwei Jahre aufzubewahren.
- (5) Ungültig ist ein Stimmzettel,
  1. der erkennbar nicht zu den ausgegebenen gehört,
  2. der den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lässt,
  3. mehr als die zulässige Stimmenzahl enthält,
  4. der ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält oder
  5. der im Falle der Briefwahl nicht im Wahlumschlag abgegeben wurde.
- (6) Bei der Auszählung der Stimmen werden ermittelt:
  1. die Anzahl der Wahlteilnehmer (Wahlbeteiligung),
  2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  3. die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen für jeden einzelnen Kandidaten.

### **§ 15. Wahlprotokoll**

- (1) Über die Wahlvorbereitung, Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist ein Wahlprotokoll anzufertigen.
- (2) Das Wahlprotokoll muss enthalten
  1. der Zeitraum, in dem die Bekanntmachung ausing,
  2. der Wahlzeitraum sowie Tag und Ort der Auszählung,
  3. die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses und der bei der Durchführung der Wahl tätigen Helfer,
  4. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
  5. alle Besonderheiten während der Stimmabgabe
  6. die Feststellung der gewählten Mitglieder,
  7. die Unterschrift des Wahlleiters und des Protokollführers.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Wahlprotokolls ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.

## **§ 16. Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses**

- (1) Das Wahlergebnis ist spätestens drei Tage nach Ende der Wahl fachschaftsöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Gewählten sind vom Wahlleiter per E-Mail über die Wahl zu informieren. Der Gewählte hat innerhalb von 14 Tagen die Annahme der Wahl zu erklären.

## **§ 17. Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Wahlausschuss aufbewahrt.

## **§ 18. Wahlprüfung**

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann bis um 15.00 Uhr des 14. Tages nach der Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden.
- (2) Einspruchsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der begründeten Behauptung zulässig, dass
  1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt,
  2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt oder
  3. andere zwingende Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das festgestellte Wahlergebnis unrichtig sei.
- (3) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.
- (4) Der Wahlausschuss hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche zu entscheiden. Auf Grundlage dieser Entscheidungen stellt der Wahlausschuss das endgültige Ergebnis fest, das fachschaftsöffentlich bekannt zu machen ist.
- (5) Bei einer Wahl, bei der weniger als drei Kandidaten gewählt wurden, ist nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung eine Nachwahl durchzuführen. Die bereits gewählten Kandidaten, die ihre Wahl angenommen haben, bleiben gewählt.

## **Fünfter Abschnitt. Schlussbestimmungen**

### **§ 19. Amtszeit des Fachschaftsrates**

Die Amtszeit des neu gewählten Fachschaftsrates beginnt mit der erfolgreichen konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Fachschaftsrates.

### **§ 20. Inkrafttreten**

Die Wahlordnung wurde vom Fachschaftsrat in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2011 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer fachschaftsöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Für eine Änderung der Ordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Fachschaftsrates erforderlich. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 09. Februar 2011 außer Kraft.